

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der KFZ.-Zulassung.

zwischen

dem Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Alexander Saftig

und

der Stadt Mayen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid.

Aufgrund der Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreis Mayen-Koblenz vom xx.xx.xxxx und des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mayen vom xx.xx.xxxx wird die bisherige Regelung zur Abrechnung der Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen wie folgt ersetzt:

§ 1 Personal, Unterbringung, Sachkosten, Gemeinkosten für die KFZ-Zulassungsaußenstelle in Mayen

- (1) Der Landkreis Mayen-Koblenz nimmt gemäß § 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts im Gebiet der großen kreisangehörigen Stadt Mayen die Aufgaben der Fahrzeugzulassung einschließlich der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 d bis k und Nr. 11 der LVO genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt das für die KFZ.-Zulassungsaußenstelle erforderliche Personal sowie die Räume und trägt die für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung anfallenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, Miete, Sachkosten und Gemeinkosten.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren der KFZ.-Zulassungsaußenstelle werden vom Landkreis Mayen-Koblenz vereinnahmt.

§ 3 Kostenermittlung

- (1) Im Laufe eines jeden Jahres ermittelt die Kreisverwaltung für das vorangegangene Rechnungsjahr die Personalkosten.
- (2) Die Personalkosten umfassen alle anfallenden Kosten, mindestens aber die Bruttodienstbezüge, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung, Beihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsschädigungen und ggfs. auch Beiträge zur Versorgungskasse.
- (3) Die Sachkosten nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden für jeden Arbeitsplatz der KFZ.-Zulassungsaußenstelle nach den jeweils gültigen pauschalen Kostenwerten der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes festgesetzt (für das Jahr 2023: 9.700 Euro).

In der Zulassungsaußenstelle sind derzeit 10 Arbeitsplätze vorhanden.

Sie beinhalten:

- a) die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT):
 - a. Raumkosten
 - b. Geschäftskosten
 - c. Telekommunikationskosten
 - b) die Kosten für die IT:
 - a. Hardware
 - b. Software
 - c. Schulungskosten
 - d. Zentrale Leitungen
 - e. Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege
- (4) Die Gemeinkosten nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden nach den jeweils gültigen pauschalierten Kostenwerten der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes festgesetzt.
- Sie beinhalten:
- a) die Verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
 - b) Amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead)

Für den Verwaltungs-Overhead und den Amts-, Fachbereichs-Overhead wird insgesamt ein Zuschlag von 25 % auf die Brutto-Personalkosten festgesetzt.

§ 4 Kostenaufteilung

- (1) Die Summe der nach § 3 ermittelten Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind, wird im Verhältnis der Zahl der bei der KFZ-Zulassungsaußenstelle insgesamt zugelassenen Fahrzeuge (Gesamtbestand) jeweils nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres auf die Stadt Mayen und den Landkreis Mayen-Koblenz (Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig und Vordereifel) aufgeteilt.
- (2) Übersteigen die Gebühren die Kosten, wird im gleichen Verhältnis der Gebührenüberschuss aufgeteilt.

§ 5 Zahlungstermin

Die anteiligen Kosten nach § 4 der Vereinbarung überweist die Stadt Mayen spätestens 1 Monat nach zugesandter Abrechnung für das vergangene Jahr an den Landkreis. Das gleiche gilt auch für Gebührenerstattungen durch den Landkreis an die Stadt Mayen.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Sie kann von den Vertragsparteien, unbeschadet der zusätzlichen Vereinbarung nach Absatz 2, frühestens zum 01.12.2030 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und kann immer nur zum Jahresende ausgesprochen werden.

- (2) Sollten Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften Auswirkungen auf den Fortbestand der KFZ.-Zulassungsaußenstelle haben oder von erheblichem Einfluss auf ihre Tätigkeit sein, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, unabhängig von den Fristen in Absatz 1 Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse aufzunehmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder Verlegung der KFZ.-Zulassungsaußenstelle Mayen außerhalb des Stadtbereichs durch den Landkreis, verpflichtet sich der Landkreis, gemeinsam mit der Stadt Mayen die Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts zu beantragen, damit die Aufgaben der Stadtverwaltung Mayen übertragen werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Paragraphen des Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, durch vertragliche Neuregelung die ungültigen Bestimmungen durch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmungen, insbesondere das, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben, mit der weitestgehenden Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Koblenz, xx.xx.xxxx

Dr. Alexander Saftig

Dirk Meid

Landrat

Oberbürgermeister

Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen